

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1971

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20305	22. 3. 1971	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für den Bereich der Finanzverwaltung und der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	84
20320	17. 3. 1971	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz	84
20323	22. 3. 1971	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	84
92	22. 3. 1971	Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich der Polizei	86

20305

Artikel I

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung
über den Widerspruch und für die Vertretung des
Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis für
den Bereich der Finanzverwaltung und der Finanz-
bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 22. März 1971

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Siebente Besoldungsänderungsgesetz vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339), und auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes auf dem Gebiete der Besoldung — einschließlich der Besoldungsnebengebiete — und Versorgung sowie hinsichtlich der Ausübung von Nebentätigkeiten übertrage ich den Oberfinanzdirektionen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde oder Einrichtung den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich

1. den Oberfinanzdirektionen

jeweils für ihren Bezirk, soweit es sich um Beamte von Dienststellen handelt, die dem Finanzminister nachgeordnet sind, und nicht das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zuständig ist,

2. dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit dieses den Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen hat, gegen die sich die Klage richtet.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 28. Juni 1967 (GV. NW. S. 98) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1971

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

—GV. NW. 1971 S. 84.

20320

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz
Vom 17. März 1971**

Auf Grund der Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlage 1 (Besoldungsordnungen) des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz) vom 6. Juli 1970 (GV. NW. S. 540) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Die Verordnung über die Entschädigung der Vollziehungsbeamten der Justiz vom 20. Februar 1967 (GV. NW. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird mit seiner Überschrift wie folgt gefaßt:

„Gebührenanteil und Bemessung des Ruhegehalts

(1) Der Gebührenanteil beträgt 50 v. H. der durch den Beamten vereinnahmten Gebühren.

(2) Tritt bei einem nicht nur vorübergehend im Justizvollstreckungsdienst tätigen Vollziehungsbeamten der Justiz, der Gebührenanteile bezieht, der Versorgungsfall ein, so wird ein Betrag in Höhe von 6 v. H. des Endgrundgehalts — ohne Stollenzulage — der Besoldungsgruppe ruhegehaltfähig, in die der Beamte zuletzt eingestuft war. Der Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

2. § 5 erhält folgende Überschrift:

„Ersatz der baren Auslagen, Entschädigung für die Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen.“

3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abgeltung der mit dem Außendienst verbundenen Fahrkosten und sonstigen Mehraufwendungen richtet sich ausschließlich nach den hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen (Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 21. Dezember 1968 — GV. NW. 1969 S. 8 —, in der jeweils geltenden Fassung).“

4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 gelten als Aufwandsentschädigung.“

5. Die §§ 6, 7 und 8 werden gestrichen.

6. § 9 wird § 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. März 1971

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Dr. Josef Neuberger

—GV. NW. 1971 S. 84.

20323

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 22. März 1971**

Artikel I

Die Verordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1968 (GV. NW. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten für Beamte der Staatskanzlei, für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für Leiter der Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstehen, der Ministerpräsident.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:
 - „b) für Beamte der Bergverwaltung
das Landesoberbergamt,
 - c) für Beamte der Eichverwaltung
die Landeseichdirektion,“.
3. § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchstabe c erhält folgende Fassung:
 - „c) für Beamte der Verwaltung für Agrarordnung
das Landesamt für Agrarordnung,“.
 - b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:
 - „f) für Beamte der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz
die Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen,“.
4. § 2 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
für Beamte des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und für die Leiter von Gerichten, Behörden und Einrichtungen, die dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales unmittelbar unterstehen,
der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,“.
5. § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kultusministeriums“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die nachfolgenden Worte „für Beamte der Deutschen Sporthochschule Köln“ und die Worte „und für Beamte der Sozialakademie Dortmund“ gestrichen.
 - b) Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:
 - „b) für Beamte der staatlichen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
die Rentämter,
je für ihren Geschäftsbereich,“.
 - c) Die Buchstaben c und d werden gestrichen; Buchstabe e wird Buchstabe c.
6. § 2 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung
a) für Beamte des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung
der Minister für Wissenschaft und Forschung,

 - b) für Beamte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, für Beamte der Universität Bielefeld, für Beamte der Ruhr-Universität Bochum, für Beamte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, für Beamte der Universität Dortmund, für Beamte der Universität Düsseldorf, für Beamte der Universität zu Köln, für Beamte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster, für Beamte der Pädagogischen Hochschulen Rheinland in Köln, Ruhr in Dortmund und Westfalen-Lippe in Münster und für Beamte der Sporthochschule Köln
die Rektoren,
je für ihren Geschäftsbereich,

für Beamte des Zoologischen Forschungsinstituts und Museums Alexander Koenig in Bonn
der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,

für Beamte der Sozialakademie Dortmund
der Rektor der Universität Dortmund,

 - c) für Beamte an den Kunsthochschulen,
die Direktoren der Kunsthochschulen,
je für ihren Geschäftsbereich,“.
 7. § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Buchstabe c wird gestrichen; der Buchstabe d wird Buchstabe f.
 - b) Als neue Buchstaben c, d und e werden eingefügt:
 - „c) für Richter und Beamte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
 - d) für Beamte bei den Generalstaatsanwaltschaften und für Beamte bei den Staatsanwaltschaften
die Generalstaatsanwälte
je für ihren Geschäftsbereich,
 - e) für Beamte bei den Justizvollzugsämtern, für Beamte bei den Justizvollzugsanstalten und für Beamte bei den Jugendarrestanstalten
die Präsidenten der Justizvollzugsämter
je für ihren Geschäftsbereich,“.
 - c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
 - „g) für Beamte bei der Strafvollzugsschule Nordrhein-Westfalen in Remscheid-Lüttringhausen
der Präsident des Justizvollzugsamtes Köln.“
 8. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Die Unfallfürsorge (Abschnitt V Unterabschnitt 5 des Landesbeamtengesetzes) wird festgesetzt“ durch die Worte „Die Unfallfürsorge (§§ 143 bis 161 LBG) und der Ersatz von Sachschäden (§ 91 LBG) werden festgesetzt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „wird die Unfallfürsorge“ durch die Worte „werden die Unfallfürsorge und der Ersatz von Sachschäden“ ersetzt.
 9. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Befugnisse der obersten Dienstbehörden nach §§ 122, 123, 124, 125, 128, 129 Abs. 3, § 130 Abs. 2 und 4, §§ 134, 135 Abs. 2 Satz 2, § 137 Abs. 3 Satz 2, §§ 139, 165 Abs. 1 (Bestimmung des Zahlungsempfängers), § 169 Abs. 3, § 174 Abs. 3, § 196 Abs. 3, § 201 Abs. 2, § 228 Abs. 3 und 4 LBG sowie die Befugnis zur Berücksichtigung von Zeiten nach Maßgabe des § 227 Abs. 6 LBG werden für die Versorgungsberechtigten des Landes auf die Behörden übertragen, die nach §§ 1, 2 und 4 für die Festsetzung der Versorgung zuständig sind.
 10. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „Auf dem Gebiet der Unfallfürsorge“ durch die Worte „Auf den Gebieten der Unfallfürsorge und des Ersatzes von Sachschäden“, in Buchstabe a die Worte „§§ 145, 160 Abs. 3 Satz 3 LBG“ durch die Worte „§§ 91, 145, 160 Abs. 3 LBG“ und in Buchstabe b die Worte „genannten Behörden“ durch die Worte „genannte Behörde“ ersetzt.
 11. In § 7 Abs. 3 Buchstabe b werden die Worte „§ 152 Abs. 6 Satz 2“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5 Satz 2“ und die Worte „§ 159 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1“ durch die Worte „§ 159 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel II

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung in neuer Fassung und mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344),

b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Kultusminister, Minister für Wissenschaft und Forschung, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofs, jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 22. März 1971

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Justizminister

Dr. Dr. Neuberger

Der Kultusminister

zugleich für den

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Girgensohn

Der Minister

für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Riener

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

Der Präsident des Landtags

Lenz

Der Präsident
des Landesrechnungshofes

Dr. Ballerstaedt

— GV. NW. 1971 S. 84.

92

**Verordnung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der
Erlaubnisbehörden und der Prüfungsausschüsse
nach dem Fahrlehrergesetz im Dienstbereich
der Polizei**

Vom 22. März 1971

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes —
FahrhG — vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336) wird
verordnet:

§ 1

(1) Die Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach dem Fahrlehrergesetz nehmen im Dienstbereich der Polizei die unmittelbaren Dienstvorgesetzten wahr.

(2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses (Anl. 1 zu § 1 der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz) nimmt im Dienstbereich der Polizei die Landespolizeischule für Technik und Verkehr wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Erlaubnisbehörde nach der Fahrlehrerverordnung im Dienstbereich der Polizei vom 19. Dezember 1957 (GV. NW. 1958 S. 2) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. März 1971

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

— GV. NW. 1971 S. 86.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.